Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 47 (1976)

Heft: 3

Artikel: Die Kinder-Heilstätte Maison Blanche in Leubringen sucht eine neue Aufgabe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806671

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus der VSA-Region Zürich

Ausserordentliche Mitgliederversammlung der Heimleiter

Am 6. Februar 1976 traf man sich im Kirchgemeindehaus Küsnacht zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Haupttraktandum war die Revision der Statuten des Schweizerischen VSA.

Als Diskussionsgrundlage diente ein Statutenentwurf vom 5. Dezember 1975 mit Ergänzungen vom 22. Januar 1976 der **Statutenkommission II.** Nach reger Diskussion empfahl die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, den vorliegenden Entwurf (abgesehen von einigen kleinen redaktionellen Aenderungen) zur Annahme vorzuschlagen.

Zuhanden der Statutenkommission wurde die Anregung gemacht, die Regionalvereine, Fachvereinigungen und Arbeitsgruppen in den Statuten besser zu definieren und ihre Rechte und Pflichten präziser zu umschreiben.

Viel zu reden gab der Mitgliedschaftsartikel. Verschiedene Votanten wiesen darauf hin, dass die neue Regelung gegenüber den alten Statuten einen Rückschritt bringt und dass ganze Gruppen von Heimmitarbeitern benachteiligt werden. Vielleicht findet man in Solothurn eine salomonische Formulierung, die diese Mängel aufzuheben vermag.

Unter «Verschiedenem» referierte H. Stotz über die Arbeit der Kommission, die sich mit der Revision der Statuten der VSA-Region Zürich befasste. Die Gruppe hat ihre Tätigkeit bis zum Entscheid über die «schweizerischen» Statuten sistiert.

Nachrichten aus der Region können künftig der folgenden Sammelstelle zur Verarbeitung und Weiterleitung ans Fachblatt geschickt werden: Markus Brandenberger, Bergheim, 8707 Uetikon am See.

Die ordentliche Generalversammlung 1976 der Region wird voraussichtlich im Juni stattfinden. Br.

Aus der VSA-Region Graubünden

Stiftung Bündnerische Eingliederungsstätten für Behinderte

Die oben erwähnte Stiftung wurde Ende 1970 in Chur gegründet. Der Stiftungszweck ist in den Statuten folgendermassen umschrieben:

«Die Stiftung bezweckt die Errichtung und den Betrieb von Ausbildungsstätten mit oder ohne Wohnheime, die Behinderte zur erstmaligen beruflichen Ausbildung oder zur Umschulung aufnehmen, oder Behinderten für die Dauerbeschäftigung zur Verfügung stehen.»

Zunächst konnte ein sehr zweckmässiges Gebäude in Davos von der Band-Genossenschaft käuflich erworben werden, so dass die erste Eingliederungsstätte unseres Kantons eröffnet und dem Betrieb übergeben wurde, Insgesamt finden dort 35 Behinderte eine angepasste Möglichkeit zu einer Anlehre und zum Teil auch einer Dauerbeschäftigung. Ein kleines Internat und eine gute Zusammenarbeit mit dem nahegelegenen Erholungsheim St. Vinzenz sichern die Möglichkeit, zirka 25 Behinderte intern aufnehmen zu können.

Da bald einmal sämtliche verfügbaren Ausbildungs- und Arbeitsplätze in Davos belegt waren, und ausserdem ein relativ grosser Teil der Behinderten aus der Stadt Chur oder der näheren Umgebung stammt, musste die Eröffnung einer neuen Werkstätte in Chur in Erwägung gezogen werden. Es konnte dort ein passendes Objekt gemietet werden, und seit dem Frühjahr 1974 ist diese Werkstätte nun als Dauerwerkstätte in Betrieb. Später kam dann noch eine weitere kleine Dauerwerkstatt in Tiefencastel dazu. In Chur arbeiten zurzeit zirka 50 Behinderte. Ein provisorisches Wohnheim für zirka 30 Behinderte, ebenfalls in einem Mietobjekt, wird zurzeit eingerichtet, so dass ab Frühjahr 1976 60 bis 70 Behinderte dort Beschäftigung finden können. Es gelang auch trotz Rezession, einen grossen Arbeitsauftrag zu sichern, der auf längere Zeit hinaus eine angepasste Arbeit garantiert. In einem späteren Zeitpunkt — er dürfte allerdings noch ziemlich weit entfernt liegen — ist ein Neubau für eine Eingliederungs- und Dauerwerkstatt geplant im Sinne eines eigentlichen Eingliederungs-Zentrums. *H. Krüsi*

† Heinrich Hablützel, a. Verwalter, Bussnang TG

H. B. Am 20. Januar 1976 versammelte sich in Bussnang eine grosse Trauergemeinde anlässlich der Beerdigung von alt Verwalter Heinrich Hablützel, der 1891 in Eglisau geboren wurde, dort die Primar- und Sekundarschule besucht hatte. Nach einem Jahr Welschland-Aufenthalt trat Heinrich Hablützel in die landwirtschaftliche Schule Strickhof ein. Während des Ersten Weltkrieges leistete er längere Zeit als Wehrmann dem Vaterland seine Dienste. Nach Kriegsende verehelichte sich der nun Dahingeschiedene mit Hedi Dinkelmann. Aus dieser sehr harmonischen Ehe entsprossen vier Kinder, von denen jedoch eines bald in die Ewigkeit abberufen wurde. Bis 1927 wirkte Heinrich Hablützel als Werkführer im Stadtzürch. Männerheim Rossau. Dann wurde er aus vielen Bewerbern als neuer Verwalter des Altersheimes Bussnang gewählt, dem auch ein grosser Landwirtschaftsbetrieb angegliedert ist. Dank seiner Kenntnisse, seiner Schaffenskraft und der treuen Mithilfe seiner Gattin, konnten die im Heim nicht immer leicht auszuführenden Aufgaben während 31½ Jahren trefflich gemeistert werden. Die Insassen hatten in Herrn und Frau Hablützel treubesorgte Hauseltern. Nach Eintritt in den Ruhestand konnten sich H. und H. Hablützel-Dinkelmann erfreuen, dass der Verwalterposten ihrem Sohn Heinrich und dessen Gemahlin übergeben wurde. Der Vater aber dachte noch nicht ans Ausruhen, sondern half immer wieder, wo zu helfen war. — Im Jahre 1973 wurde ihm seine liebe Gattin durch den Tod entrissen. Dieser Schicksalsschlag nagte nun an seinen Kräften. Nach einem immer stärker werdenden Kräftezerfall wollte er nach Lenzburg übersiedeln, wo er sich dann bei seiner ältesten Tochter unter gütiger Pflege fühlte. Sein Krankheitszustand verschlimmerte sich aber zusehends, und Schmerzen plagten ihn immer mehr. Am 16. Januar nun durfte er heimgehen. — Auch wir vom VSA gedenken seiner ehrend, der seine ganze Kraft in den Dienst Hilfsbedürftiger gestellt hatte, und wir sprechen vor allem seinem Sohne Heinrich und dessen Gattin unser herzlichstes Beileid aus.

Die Kinder-Heilstätte Maison Blanche in Leubringen sucht eine neue Aufgabe

Das Maison Blanche verdankt sein Bestehen der Initiative des Bernischen Vereines für kirchliche Liebestätigkeit sowie des Kant. Lehrervereins. Dank tatkräftiger Unterstützung durch das Berner Volk konnte 1914 das damals dringend benötigte Kindersanatorium eröffnet werden. 1969

wurde es — infolge Rückganges der Tuberkulose — zu einem Präventorium umgewandelt. Die allgemein bekannten Entwicklungen im Gesundheitswesen führten zu ständig rückläufigen Patientenzahlen, was nun die Kant. Gesundheitsdirektion veranlasste, die Defizitgarantie für die Zeit nach 1976 aufzuheben. Dadurch sieht sich das Maison Blanche gezwungen, eine neue Zweckbestimmung zu suchen.

Sofern möglich, soll die Liegenschaft weiterhin dem benachteiligten Kinde erhalten bleiben. Erst in zweiter Linie käme eine Vermietung, eventuell sogar eine Veräusserung der Gebäulichkeiten in Frage. Die Leitung der Kinderheilstätte ist deshalb froh über Hinweise und Vorschläge für Aufgaben, die vom Maison Blanche übernommen werden könnten. Sie ist zu weiteren Auskünften an allfällige Interessenten gerne bereit (Telefon 032 22 30 46).

Kinderheilstätte Maison Blanche
2533 Leubringen

Wer weiss Rat?

Mit der vorliegenden Leserzuschrift wird ein Thema angeschnitten, mit dem sich bestimmt schon mancher Altersheimleiter oder dessen Kommission in irgend einer Form auseinandersetzten. Wir sind daher gerne bereit, weitere Stellungnahmen zu dieser Frage, die sowohl den menschlichen als auch den betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Bereich tangiert, entgegenzunehmen.

Es dürfte sicher für viele Heimleiter interessant sein, zu erfahren, welche konkreten Regelungen andernorts getroffen wurden, um diese Frage zu lösen. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt auch noch näher auf die gesetzlichen Voraussetzungen des im Text angeschnittenen Rückgriffsrechts eingehen. Red.

Wir haben in unseren zwei Altersheimen die niedrigsten Pensionspreise so angesetzt (Sozialtarif), dass sie auch für einen AHV-Rentner erschwinglich sind und ihm von der Rente obendrein noch zirka Fr. 150.— im Monat als Taschengeld verbleiben. Dass diese Kostgelder nie kostendeckend sein können, versteht sich; es vermögen selbst die Pensionspreise der mittleren Preiskategorien unsere Selbstkosten nicht aufzuwiegen. Altersheime sind eben Sozialwerke und selbst in Verbindung mit Landwirtschaftsbetrieben wohl immer defizitär.

Es ist aber oftmals unbefriedigend, dass wir bei Todesfällen keine Möglichkeit haben, uns für entgangenes Kostgeld am allenfalls hinterlassenen Vermögen wenigstens teilweise schadlos zu halten. Es wirkt stossend, dass wir durch eine wohlwollende Taxberechnung dem Betagten zu Lebzeiten helfen, seinen Lebensabend im Altersheim finanziell unbeschwert zu verbringen, um hernach hinsichtlich seines allfälligen Nachlasses gänzlich leer auszugehen. Irgendwie sollte man sich doch, zum Beispiel durch einen entsprechenden Passus im Kostgeldvertrag, gegen diese Praxis absichern können? Wir denken dabei an das gesetzlich festgelegte Rückgriffsrecht bei Armenunterstützung oder bezüglich der Leistungen der Altersbeihilfe.

Denn es sollte doch eine Selbstverständlichkeit sein, dass gewährte Kostgeldermässigungen (Differenz zwischen Taxe und Selbstkosten) spätestens beim Hinschiede eines Pensionärs zur Rückzahlung aus dessen Nachlass fällig würden.

Wie sichert man sich diesbezüglich andernorts ab, wie steht es um die gesetzlichen Möglichkeiten eines solchen Rückgriffrechtes, und wer wüsste uns Rat hinsichtlich des Wortlautes eines entsprechenden hieb- und stichfesten Revers-Textes?

Fürsorgebehörde Küsnacht ZH

IV und Aufenthaltsbewilligung

Aus dem Mitteilungsblatt des SAEB

Der Leiter einer Behinderten-Werkstätte wurde mit der Strafverfügung zu einer Busse verurteilt, weil er ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung einen ihm von der IV zur Umschulung zugewiesenen Ausländer beschäftigt hatte (Art. 3 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. 3. 1931 ANAG). Der verzeigte Werkstätten-Leiter verlangte eine gerichtliche Beurteilung, wobei er vor Gericht durch unseren Rechtsdienst für Behinderte verteidigt wurde.

Das Bezirksgericht Bülach hob die Strafverfügung mit Urteil vom 17. 12. 1975 auf und sprach den Verzeigten frei, wobei es folgende Gründe aufführte (Zusammenfassung):

«Die Art. 3 Abs. 3 ANAG und 13 Abs. 4 VV zum ANAG schreiben vor, der Arbeitgeber dürfe einen nicht niedergelassenen Ausländer nur dann zur Stelle zulassen, wenn eine Bewilligung zum Stellenantritt vorliegt. Die Begriffe «Arbeitgeber» und «Stelle» lassen mit aller Klarheit erkennen, dass mit den genannten Gesetzesbestimmungen ausschliesslich die Erwerbstätigkeit von Ausländern anvisiert wird ... Massgeblich ist allein, ob die fragliche Tätigkeit wirtschaftlich produktiv ist oder nicht.»

Das Gericht führt weiter aus, dass die Beschäftigung eines Ausländers auf jeden Fall während der Zeit der von der IV zugesprochenen Umschulungsmassnahmen als reine Therapie bzw. Ausbildung zu betrachten seien. Der Eintritt in eine Behinderten-Werkstätte unterliegt somit keiner Bewilligungspflicht.

Informationstagungen «Lösungen für Betagtenprobleme»

(Vgl. Veranstaltungsanzeigen, S. 91)

Mit steigender Lebenserwartung der Menschen mehren sich auch die Probleme der Betagten. Die Lösung der sich ergebenden Aufgaben kann kaum Sache der Betroffenen allein sein und wird auch nur noch vereinzelt im Kreise einer Familie erfolgen können. Es ist demnach Aufgabe der Gemeinschaft (Quartier, Gemeinde, Region, Kanton), sich der Probleme umfassend anzunehmen und Lösungen aufzuzeigen und zu realisieren. Um in dieser Richtung Möglichkeiten, Erfahrungen und Beispiele zu zeigen und zu diskutieren, sollen die vorgesehenen Informationstagungen «Lösungen für Betagtenprobleme» dienen.

Der betagte Mensch und seine Probleme
(7. April 1976)

An dieser ersten Tagung werden vor allem grundsätzliche und basierende Probleme behandelt. In der ersten Gesprächsrunde gelangen denn auch einführende und allgemeine Informationen zur Wiedergabe. Der betagte Mensch und der Staat ist das Thema einer weiteren Vortragsrunde, bei welcher vorab Finanzierungs- und Subventionierungsfragen für die Lösung von Betagtenproblemen aufgezeigt werden. Betreuungskonzepte, Ideen und Anregungen gelangen in der Folge zur Darstellung. Die hier aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten werden in einer folgenden Diskussionsrunde auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft.

Bauen für den Betagten
(16. Juni 1976)

Anlässlich der zweiten Tagung gelangen die verschiedenen möglichen Bauformen für Betagte, wie Alterswohnungen, Alterssiedlungen, Altersheime, Pflegeheime usw. zur Darstellung. Das planerische Vorgehen wird erläutert und dabei auf die Bedarfsfrage, die Standortfrage und die Gestaltung des Raumprogrammes eingegangen. Einzelheiten der baulichen Anforderungen werden diskutiert und an Beispielen erläutert. Das Vorgehen beim Realisieren ist in der